

Satzung des railML e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 23. April 2012 in Dresden;
letztmalig geändert am 10. September 2012; in der Fassung vom 4. Oktober 2012.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen *railML* e.V. und ist beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden unter der Registernummer VR 5750 eingetragen.*
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden und arbeitet nach deutschem Recht.
- (3) Dokumente und Korrespondenz des Vereins werden in deutscher Sprache verfasst. Sofern zusätzlich in anderen Sprachen kommuniziert wird, ist die deutsche Fassung bindend. Technische Dokumente können auch ausschließlich in einer anderen Landessprache – möglichst in englischer Sprache – verfasst werden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Weiterentwicklung und Verbreitung von railML als einheitliches Datenaustauschformat im Eisenbahnwesen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch
 - Förderung der Bildung, des Meinungsaustauschs und der Zusammenarbeit von Anwendern, Entwicklern und Forschern im Eisenbahnbereich
 - Weiterentwicklung von und Forschung zu Schnittstellen im Eisenbahnwesen
 - Durchführung von Forschungsvorhaben sowie Vergabe von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen;
 - Beiträge zur sachkundigen Information der Öffentlichkeit im Tätigkeitsbereich des Vereins
 - Organisation und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und allgemein zugänglicher Vorträge
 - Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die eisenbahnspezifische Schnittstellen oder XML-Standards entwickelnverwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Forschung im Bereich der Eisenbahnen zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person werden, die die Vereinsziele unterstützt. Die Aufnahme natürlicher Personen ist mit der Vollendung des 18. Lebensjahres möglich.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Mit der Stellung des Aufnahmeantrages verpflichtet sich das zukünftige Mitglied zur regelmäßigen Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Beachtung der Satzung.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Juristische Personen müssen eine natürliche Person als Vertreter, der ihre Mitgliederrechte wahrnimmt, benennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei Austritt aus dem Verein, Ausschluss aus dem Verein oder Streichung von der Mitgliederliste sowie den unter Absatz 5 genannten Fällen.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen oder Vereinsinteressen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme mit einer Frist von zwei Wochen gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses und beim Vorstand einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Ausschluss.

- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder anderer Verpflichtungen im Rückstand ist. Die Streichung soll erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Wochen verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.
- (5) Bei natürlichen Personen endet die Mitgliedschaft zudem mit dem Tod. Bei juristischen Personen kann der Vorstand bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der Liquidation ein Ende der Mitgliedschaft beschließen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Rechte der Mitglieder:
 - Mitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Ausübung des Stimmrechts ist daran gebunden, dass das Mitglied sich mit seinen Beiträgen nicht im Rückstand befindet.
 - Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
 - Mitglieder sind berechtigt, sich am Vereinsleben zu beteiligen, an dafür vorgesehenen Veranstaltungen teilzunehmen und vereinsinterne Einrichtungen zu nutzen. Der Vorstand kann dafür Entgelte beschließen.

(2) Pflichten der Mitglieder:

- Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und die Satzung einzuhalten.
- Mitglieder müssen die Beschlüsse des Vereins anerkennen und für deren Erfüllung zu wirken.
- Mitglieder haben Beiträge fristgerecht und in voller Höhe zu entrichten.

§ 6 Beiträge, Gebühren und Umlagen

- (1) Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge und Aufnahmegebühren sowie in besonderen Fällen Umlagen erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug o. ä. regelt eine Beitragsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung in der unter § 11(2) beschriebenen Form bekanntgegeben.
- (2) Beiträge können nach Mitgliedsgruppen – insbesondere zwischen natürlichen und juristischen Mitgliedern und dort nach Organisationsgröße – in Höhe und Fälligkeit differenziert und auch besondere Mitarbeit oder Dienstleistung geleistet werden. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen werden durch den Vorstand; eventuelle Umlagen durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Verein kann durch einen fachlichen Beirat, welcher bei der Weiterentwicklung der railML-Schemen berät, ergänzt werden. Die Mitglieder des fachlichen Beirates müssen keine Vereinsmitglieder sein. Der Beirat kann keine Beschlüsse für den Verein fassen. Weiteres regelt der Vorstand durch Beschluss.
- (3) Der Verein kann sich weitere Organe durch Beschluss der Mitgliedervers. geben.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Weitere Vorstandsposten können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Verein wird durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000 Euro die Zustimmung des gesamten Vorstandes erforderlich ist. Eine Aufnahme von Krediten oder Grundstücksgeschäfte sind nur mit Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder Vorstandsbeschluss einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Führung der Geschäfte des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen;
 - Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung sowie die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - Kassen- und Buchführung sowie Erstellung des Jahresberichts;
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann im Umlaufverfahren in der unter § 11(2) beschriebenen Form beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr steht die Ordnung aller Angelegenheiten des Vereins zu, soweit diese nicht durch Gesetz oder diese Satzung von anderen Organen wahrzunehmen sind. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - Billigung des Jahresberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstands;
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;
- (2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst anlässlich der railML-Herbstkonferenz, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung in der unter § 11(2) beschriebenen Form einberufen.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in der unter § 11(2) beschriebenen Form eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand beschließt bis zum Beginn der Mitgliederversammlung über die Ergänzung und hat diese bei Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies in der unter § 11(2) beschriebenen Form und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (5) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister – geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- (6) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand innerhalb von einem Monat eine zusätzliche Mitgliederversammlung einberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen auf andere Mitglieder sind im Einzelfall und nur mit schriftlicher und ausdrücklicher Vollmacht möglich. Kein Mitglied kann jedoch mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen.

- (9) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Die Mitglieder sind in der unter § 11(2) beschriebenen Form darüber zu informieren.
- (10) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins oder eine Änderung des Vereinszwecks kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die unter § 2 Absatz 5 genannte Einrichtung und den dort benannten Zweck.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 11 Sonstiges

- (1) *Salvatorische Klausel:* Sollte eine Bestimmung dieser Satzung, eines anderen Vereinsdokumentes oder eines Vorstandsbeschlusses unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen
- (2) Einladungen, Anträge, Informationen oder Verständigungen im Sinne dieser Satzung können schriftlich per Brief oder insbesondere auch per elektronischer Post (E-Mail) erfolgen. Das Mitglied ist daher besonders gehalten, dem Vorstand seine aktuelle Erreichbarkeit mitzuteilen und technisch geeignete Maßnahmen zum korrekten Empfang vorzuhalten. Auf eine qualifizierte elektronische Signatur wird von beiden Seiten bis zu einem Beschluss des Vorstandes verzichtet.

* Nichtamtliche Eintragung. Die beim Amtsgericht eingetragene Fassung des § 1 (1) „Der Verein führt den Namen *railML*. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name *railML e. V.*“ ist mit der am 2. Oktober 2012 erfolgten Eintragung des Vereins in das Vereinsregister hinfällig und wird dort im Rahmen der der nächsten Satzungsänderung korrigiert.